



Ausarbeitung

Fragen zum Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylG

Implikationen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu ungarischen und litauischen Transitzone an Landgrenzen

Fragen zum Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylG

Implikationen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu ungarischen und litauischen Transitzone an Landgrenzen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 136/22
Abschluss der Arbeit: 20.10.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Unterbringung im Transitbereich von Flughäfen	5
3.	Flughafenasylverfahren, § 18a Asylgesetz	6
4.	Die Unterbringung während des Flughafenasylverfahrens aus Sicht deutscher Gerichte und des EGMR	7
4.1.	Deutsche Rechtsprechung	7
4.2.	Rechtsprechung des EGMR	8
5.	Rechtsprechung des EuGH zum Haftcharakter der Unterbringung in Transitzonen	9
5.1.	Entscheidung des EuGH zum Haftcharakter einer ungarischen Transitzone vom 14. Mai 2020	9
5.1.1.	Vorliegen von Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie und der Rückführungsrichtlinie	10
5.1.2.	Rechtfertigung der Inhaftierung während des Asylverfahrens in Transitzonen	12
5.2.	Entscheidung des EuGH zum Haftcharakter einer litauischen Transitzone vom 30. Juni 2022	14
6.	Schlussfolgerungen für das deutsche Flughafenasylverfahren	15

1. Fragestellung

Drittstaatsangehörige, die im Transitbereich deutscher Flughäfen ein Asylgesuch äußern, sind im Rechtssinne noch nicht in das Hoheitsgebiet Deutschlands eingereist, wenngleich sie sich faktisch schon auf deutschem Staatsgebiet befinden.¹ Das Asylgesetz (AsylG)² sieht für diese Situation unter den in § 18a bestimmten Voraussetzungen ein spezielles, beschleunigtes Asylverfahren vor. Dieses wird als Flughafenasylverfahren bezeichnet.³ In dessen Rahmen wird nicht nur das Asylgesuch geprüft, sondern auch über die Einreise in das Bundesgebiet entschieden. Während des Flughafenasylverfahrens ist die asylsuchende Person verpflichtet, im Transitbereich des Flughafenbereichs zu verbleiben.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat der Unterbringung in einer ungarischen Transitzone⁴ und der Unterbringung in einer litauischen Transitzone⁵ jeweils den Charakter einer Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie⁶ und der Rückführungsrichtlinie⁷ beigemessen. Es handelte sich dabei nicht um Transiteinrichtungen an Flughäfen, sondern eigens eingerichtete Transitzonen an der Landgrenze Ungarns zu Serbien bzw. Litauens zu Weißrussland.

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gebeten zu prüfen, ob der Aufenthalt von ausländischen Personen im Transitbereich von Flughäfen während des deutschen Flughafenasylverfahrens (§ 18a AsylG) vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung des EuGH zu ungarischen und litauischen Transitzonen als Haft im unionsrechtlichen Sinne zu bewerten ist.

Im Folgenden werden zunächst die rechtlich voneinander zu unterscheidenden Formen der Unterbringung Drittstaatsangehöriger im Transitbereich von Flughäfen (dazu 2.) und das Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylG (dazu 3.) skizziert. Zur Einordnung der Thematik wird auch kurz auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Frage eingegangen, ob es sich nach deutschem Verfassungsrecht bzw. der EMRK bei der Unterbringung in Transitzonen von Flughäfen während des Asylverfahrens um Haft handelt (dazu 5.). Anschließend werden die wesentlichen Gründe der genannten Entscheidungen

1 BVerfGE 94, 166 (199).

2 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist.

3 Oft auch nur Flughafenverfahren“ genannt, vgl. beispielsweise die Informationen im Internetangebot des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlings-schutz/Sonderverfahren/Flughafenverfahren/flughafenverfahren-node.html> (letzter Abruf: 19. Oktober 22).

4 EuGH, Urt. v. 14.05.2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU.

5 EuGH, Urt. v. 30.06.2022 – C-72/22 PPU.

6 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96 – 116.

7 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98 – 107.

des EuGH zur Bewertung der Unterbringung Drittstaatsangehöriger in den betreffenden ungarischen und litauischen Transitzone dargestellt (dazu 6.). Im letzten Abschnitt werden diese Erwägungen des EuGH dahingehend untersucht, ob aus den Entscheidungen konkrete Schlussfolgerungen für das deutsche Flughafenasyilverfahren gezogen werden können.

2. Unterbringung im Transitbereich von Flughäfen

Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Unterbringung von Drittstaatsangehörigen, die als nicht eingereist gelten, im Transitbereich von Flughäfen wird nach dem derzeit geltendem deutschem Recht unterschieden zwischen:

- einerseits einer Unterbringung während des Flughafenasyilverfahrens (§ 18a AsylG) und andererseits im Anschluss an ein negatives Flughafenasyilverfahren oder wenn kein Asylantrag gestellt wurde, die Person aber als nicht eingereist gilt, im (rein) aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- einem Aufenthalt⁸ im Transitbereich eines Flughafens gemäß § 15 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)⁹ nach Einreiseverweigerung oder Zurückweisung oder
- einer Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG).

Wenn die Einreise zuvor erfolgt ist und der Drittstaatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann auch

- ein Ausreisegewahrsam zu Sicherung der Durchführbarkeit einer Abschiebung (§ 62b AufenthG) oder
- eine Abschiebungshaft (§§ 62, 62a AufenthG)

in Einrichtungen vollzogen werden, die sich im Transitbereich von Flughäfen befinden (können).

Diese Ausarbeitung bezieht sich auf die Unterbringung von Drittstaatsangehörigen, die als nicht eingereist gelten und sich während des Flughafenasyilverfahrens (§ 18a AsylG; dazu sogleich unter 3.) im Transitbereich von Flughäfen aufhalten.

8 Uneinheitlich entweder als „Transitaufenthalt“ oder als „Transitgewahrsam“ bezeichnet. Für „Transitgewahrsam“ vgl. etwa die Gesetzesbegründung zur Einführung von § 15 Abs. 6 AufenthG, BT-Drs. 16/5065, S. 165; Dollinger, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition, AufenthG, § 15 Rn. 50 ff. (Stand: 1. Juli 2020); für Transitaufenthalt vgl. beispielsweise Haderlein, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition, AsylG, § 18a Rn. 43 (Stand: 1. April 2022); Kolber, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 15 Rn. 52 ff.; beide Begriffe nutzend Hailbronner, Ausländerrecht, 124. Update, § 18a AsylG Rn. 49a ff. (Stand: Juni 2022).

9 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

3. Flughafenasylverfahren, § 18a Asylgesetz

Das Flughafenasylverfahren ist ein spezielles beschleunigtes Asylverfahren. Es ist bei Asylsuchenden durchzuführen, die auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG einfliegen oder sich nicht mit einem gültigen Pass bzw. Passersatz ausweisen können (§ 18a AsylG). Die Asylsuchenden müssen in diesem Fall den Asylantrag gemäß § 18a Abs. 1 Satz 3 AsylG bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen, die der Grenzkontrollstelle am Flughafen zugeordnet ist. Während der Dauer des Flughafenasylverfahrens wird der Asylsuchende an der Einreise gehindert und stattdessen im Transitbereich des Flughafens untergebracht.¹⁰

Das Flughafenasylverfahren ist jedoch nur zulässig, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Fall 1 AsylG). Derzeit bestehen Unterbringungsmöglichkeiten auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München.¹¹ Ist die Unterbringung auf dem Flughafengelände nicht möglich, so hat der Asylsuchende einen Rechtsanspruch auf Gestattung der Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens.¹² Allerdings greift eine Sonderregelung, wenn die Unterbringung auf dem Flughafengelände „lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist“ (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Fall 2 AsylG). Das Flughafenasylverfahren ist in solchen Fällen (weiterhin) zulässig (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Fall 2 AsylG), weil der Asylsuchende rechtlich dennoch als nicht eingereist gilt (Fiktion der Nichteinreise, § 13 Abs. 2 Satz 2 AsylG).¹³

Zur Wahrung des Zwecks des Flughafenasylverfahrens als beschleunigtes Asylverfahren ist dem Asylsuchenden die Einreise zu gestatten, wenn das BAMF entweder der Grenzbehörde mitteilt, dass es nach eigener Einschätzung nicht kurzfristig über den Asylantrag entscheiden kann (§ 18a Abs. 6 Nr. 1 AsylG) oder tatsächlich nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entscheidet (§ 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylG).

Wird der Asylantrag im Zuge des Flughafenasylverfahrens als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (§ 30 AsylG), ist dem Asylsuchenden gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylG die Einreise endgültig zu verweigern. Sowohl bei Zuerkennung von Asyl, Flüchtlingseigenschaft, internationalem subsidiärem Schutz oder nationalen Abschiebungsverboten, als auch bei Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet, ist dem Drittstaatsangehörigen die Einreise zu gewähren.¹⁴

10 Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens siehe den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Grundgesetzkonformität der Einrichtung von sog. Transitzonen an deutschen Landgrenzen, WD 3 - 3000 - 274/15.

11 Siehe die Informationen im Internetangebot des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/Flughafenverfahren/flughafenverfahren-node.html> (letzter Abruf: 19. Oktober 22).

12 Hailbronner, Ausländerrecht, 124. Update, § 18a AsylG Rn. 49 (Stand: Juni 2022).

13 Haderlein, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition, AsylG, § 18a Rn. 18 (Stand: 1. April 2022).

14 Hailbronner, Ausländerrecht, 124. Update, § 18a AsylG Rn. 67, 75 (Stand: Juni 2022).

Hat das BAMF den Asylantrag im Flughafenasylverfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist Drittstaatsangehörigen dennoch ausnahmsweise die Einreise zu gewähren, wenn

- sie fristgemäß vorläufigen Rechtsschutz gegen die mit der Ablehnung des Asylantrags verbundene Verweigerung der Einreise und Androhung der Abschiebung für den Fall der Einreise beantragt haben, das angerufene Gericht aber nicht binnen 14 Tagen über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entscheidet (§ 18 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 Nr. 3 AsylG) oder
- die Grenzbehörde im Falle des Transitgewahrsams nach negativem Abschluss des Flughafenasylverfahrens nicht spätestens 30 Tage nach Ankunft am Flughafen bzw. Kenntnis der Behörde von der Ankunft einen nach § 15 Abs. 6 AufenthG erforderlichen „Haftantrag“ stellt oder der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der „Haft“ ablehnt (§ 18 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 Nr. 4 AsylG).

Das Flughafenasylverfahren umfasst also sehr unterschiedliche Arten der Entscheidung im Asylverfahren bzw. über den Asylantrag und endet als beschleunigtes Verfahren zusammengefasst entweder mit der Gestattung der Einreise oder der rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die (mit der Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF als offensichtlich unbegründet verbundenen) Verweigerung der Einreise.

4. Die Unterbringung während des Flughafenasylverfahrens aus Sicht deutscher Gerichte und des EGMR

Um die unionsrechtliche Einordnung des Aufenthalts in Transitzonen als Haft im Sinne der Aufenthalts- und der Rückführungsrichtlinie durch den EuGH zu kontextualisieren, sollen wesentliche Leitlinien sowohl der nationalen Rechtsprechung als auch derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Aufenthalt in Flughafen-Transitzonen kurz skizziert werden.

Zu beachten ist angesichts der vorliegenden Bewertungen aus der Perspektive unterschiedlicher Rechtsordnungen, dass diese nicht zwangsläufig einen einheitlichen begrifflichen Gegenstand aufweisen. So ist insbesondere das Unionsrecht gegenüber dem nationalen Recht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Einheitlichkeit und größtmöglicher Wirksamkeit des Unionsrechts (effet utile) autonom auszulegen.¹⁵ Daraus folgt, dass sich aus den rechtlichen Einordnungen auf der Basis einer Rechtsordnung keine zwingenden Schlüsse auf die rechtliche Einordnung auf der Basis einer anderen Rechtsordnung ergeben.

4.1. Deutsche Rechtsprechung

In einem grundlegenden Urteil erklärte das Bundesverfassungsgericht den damaligen, im Wesentlichen mit der heutigen Regelung wortlautidentischen § 18a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)¹⁶ am 14. Mai 1996 für mit dem Grundgesetz vereinbar.¹⁷ Eine Unterbringung der Betroffenen während

15 Seit EuGH, Urt. v. 19. März 1964 – Rs. 75/63, Slg. 1964, 383 (396) st. Rspr.

16 Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361).

17 BVerfGE 94, 166.

des Flughafenasylverfahrens gemäß § 18a AsylVfG stelle weder eine Freiheitsentziehung noch eine Freiheitsbeschränkung i.S.v. Art. 104 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dar.¹⁸ Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts liege eine Freiheitsentziehung oder -beschränkung nur vor, „wenn die - tatsächlich und rechtlich an sich gegebene - körperliche Bewegungsfreiheit durch staatliche Maßnahmen nach jeder Richtung hin aufgehoben wird.“¹⁹ Die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte Bewegungsfreiheit umfasse kein Recht auf Einreise nach Deutschland; ein solches folge auch nicht aufgrund der Stellung eines Asylantrages. Gleichsam ergebe sich für Asylsuchende am Flughafen die tatsächliche Begrenzung ihrer Bewegungsfreiheit aus ihrer eigenen Absicht, in Deutschland Asyl suchen zu wollen. Zwar könnten diese auch nicht auf eine Rückkehr in den Staat verwiesen werden, der sie möglicherweise verfolgt. Die hieraus folgende Einschränkung der Bewegungsfreiheit sei jedoch nicht Folge einer der deutschen Staatsgewalt zurechenbaren Maßnahme.²⁰

Im Anschluss an die Verfassungsgerichtsrechtsprechung unterscheidet die fachgerichtliche Rechtsprechung in der Regel zwischen der Phase bis zur Entscheidung im Rahmen des heutigen § 18a AsylG – dann soll keine Freiheitsentziehung vorliegen – und der Phase nach der Entscheidung, in welcher bei weiterer Unterbringung im Transitbereich des Flughafens sodann eine freiheitsentziehende Maßnahme vorliege, welche einer richterlichen Entscheidung bedürfe.²¹

4.2. Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR war bisher zwar nicht mit dem deutschen Flughafenasylverfahren befasst, doch ergingen seinerseits Entscheidungen hinsichtlich der Vereinbarkeit der Unterbringung von Asylsuchenden in den Transitzonen französischer,²² belgischer²³ und britischer²⁴ Flughäfen mit der EMRK. Im Zuge dieser Entscheidungen differenziert der EGMR zunächst zwischen der bloßen Beschränkung der Freizügigkeit (Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK) und einer Freiheitsentziehung (Art. 5 Abs. 1 EMRK).²⁵ Eine Freiheitsentziehung sei lediglich graduell und anhand ihrer Intensität von einer bloßen Beschränkung der Freizügigkeit zu unterscheiden. Die Differenzierung zwischen Freiheitsentziehung und Freizügigkeitsbeschränkung richte sich nach der konkreten Situation und einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Kriterien wie Art, Dauer, Auswirkungen und Umständen der

18 BVerfGE 94, 166 (198).

19 BVerfGE 94, 166 (198).

20 BVerfGE 94, 166 (198 f.). Die Einordnung der Unterbringung nach negativem Abschluss des Asylgesuchs im Flughafenverfahren letztlich offenlassend BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Zweiten Senats v. 23. Oktober 2014 – 2 BvR 2566/10.

21 Etwa OLG München, Beschl. v. 12. Dezember 2005 – 34 Wx 157/05; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 3. März 2016 – 20 W 9/15.

22 EGMR, Urt. v. 25. Juni 1996 – 19776/92, NVwZ 1997, 1102.

23 EGMR, Urt. v. 24. Januar 2008 – 29787/03 u.a.

24 EGMR, Urt. v. 29. Januar 2008 – 37201/06, NVwZ 2009, 375.

25 EGMR, Urt. v. 25. Juni 1996 – 19776/92, NVwZ 1997, 1102 (1103).

Maßnahme.²⁶ Die hypothetische Möglichkeit der Rückreise schließt nicht die Annahme einer Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 EMRK aus, da sonst sowohl das Asylrecht als auch die durch das 4. Zusatzprotokoll zur EMRK verbürgte Möglichkeit, das eigene Land zu verlassen, ins Leere liefe.²⁷

Um eine Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 EMRK rechtfertigen zu können, sei eine rechtsstaatlichen Garantien entsprechende gesetzliche Grundlage im nationalen Recht erforderlich.²⁸ Zudem müsse diese gesetzliche Grundlage willkürfrei angewendet werden.²⁹ Willkür liege dabei vor, wenn erstens die Anwendung des nationalen Rechts entweder bösgläubig oder täuschend erfolgt, zweitens die Freiheitsentziehung nicht einem von Art. 5 Abs. 1 EMRK anerkannten Zweck dient, drittens Ort oder Bedingungen der Unterbringung unangemessen seien oder viertens die zur Zweckerreichung notwendige Dauer überschritten werde.³⁰

5. Rechtsprechung des EuGH zum Haftcharakter der Unterbringung in Transitzonen

Der EuGH hat sich bisher in zwei Entscheidungen zum Haftcharakter der Unterbringung in Transitzonen geäußert; diese befanden sich dabei jeweils an Landgrenzen und nicht im Bereich von Flughäfen: In seinem Urteil vom 14. Mai 2020 wertete der EuGH die Unterbringung in der ungarischen Transitzone Röszke an der Grenze zu Serbien als Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie und der Rückführungsrichtlinie.³¹ In seinem Urteil vom 30. Juni 2022 hat der EuGH auch der Unterbringung in einer litauischen Transitzone einen Haftcharakter beigemessen.³²

5.1. Entscheidung des EuGH zum Haftcharakter einer ungarischen Transitzone vom 14. Mai 2020

Anlässlich eines ungarischen Vorabentscheidungsersuchens war der EuGH u.a. mit der Frage befasst, wie der Begriff der Haft in der Aufnahmerichtlinie und auch in der Rückführungsrichtlinie zu bestimmen ist.³³ Dem Vorabentscheidungsersuchen lagen Ausgangsrechtsstreitigkeiten zugrunde,

26 EGMR, Urt. v. 25. Juni 1996 – 19776/92, NVwZ 1997, 1102 (1103). Im konkret zu entscheidenden Fall nimmt der EGMR auf der Grundlage der von ihm angewendeten Kriterien eine Freiheitsentziehung an.

27 EGMR, Urt. v. 25. Juni 1996 – 19776/92, NVwZ 1997, 1102 (1103 f.).

28 EGMR, Urt. v. 25. Juni 1996 – 19776/92, NVwZ 1997, 1102 (1104). An einer entsprechenden französischen Regelung fehlte es im zu entscheidenden Verfahren.

29 EGMR, Urt. v. 29. Januar 2008 – 37201/06, NVwZ 2009, 375 (377).

30 EGMR, Urt. v. 29. Januar 2008 – 37201/06, NVwZ 2009, 375 (377 f.). Im zugrunde liegenden Fall stellt der EGMR das Gelingen einer Rechtfertigung fest. In der Literatur wird vermutet, dass dies auch zu einer konventionsrechtlichen Zulässigkeit des deutschen Flughafenverfahrens nach § 18a AsylG führen dürfte, Haderlein, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., AsylG, § 18a Rn. 22 (Stand: 1. April 2022).

31 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU.

32 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU.

33 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU.

die die Unterbringung mehrerer afghanischer und iranischer Asylsuchender in der ungarischen Transitzone Röszke an der Grenze zu Serbien betrafen.

Für die meisten der Antragsteller im Ausgangsverfahren lagen bereits rechtskräftige Rückkehrentscheidungen der ungarischen Einwanderungsbehörde vor, weshalb sich die Bewertung der Unterbringung als Haft und deren Rechtfertigung nach der Rückführungsrichtlinie richtete.³⁴

Ein Antragsteller gab in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH an, einen weiteren Asylantrag gestellt zu haben, dessen Ablehnung noch Gegenstand eines weiteren Klageverfahrens in Ungarn sei.³⁵ Ob dies zutrefte, habe das vorlegende ungarische Gericht zu prüfen. Ist dies der Fall, sei der Antragsteller erneut als Person anzusehen, die internationalen Schutz beantragt und damit in den Anwendungsbereich der Asylverfahrensrichtlinie³⁶ und der Aufnahmerichtlinie fällt. Die Rückführungsrichtlinie sei zwar grundsätzlich ab der Ablehnung des Asylantrags ebenfalls anwendbar. Solange aber der gegen die Ablehnung des Asylantrags eingelegte Rechtsbehelf anhängig ist, könne der betreffende Drittstaatsangehörige nach der Rechtsprechung des EuGH nicht Gegenstand einer Haftmaßnahme gemäß Art. 15 der Rückführungsrichtlinie sein.³⁷

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Vorlagefragen und die korrespondierenden Erwägungen des EuGH zur Einordnung der Unterbringung in der ungarischen Transitzone Röszke als Haft und deren Rechtfertigung sowohl auf die Rückführungsrichtlinie, als auch auf die Asylverfahrensrichtlinie und die Aufnahmerichtlinie.

5.1.1. Vorliegen von Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie und der Rückführungsrichtlinie

Art. 2 Buchst. h Aufnahmerichtlinie bestimmt, dass jede räumliche Beschränkung einer Person, die internationalen Schutz beantragt, durch einen Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Antragsteller keine Bewegungsfreiheit hat, als Haft anzusehen ist. Der EuGH konkretisiert die Einzelheiten dieser Definition in dem Urteil vom 14. Mai 2020 weiter.³⁸ Eine bloße Einschränkung der Bewegungsfreiheit reiche nicht aus, um das Vorliegen von Haft anzunehmen.³⁹ Vielmehr sei ein vollständiger Entzug der Bewegungsfreiheit erforderlich, der insbesondere in der zwangsmäßigen Beschränkung auf einen bestimmten, dabei eingegrenzten und geschlossenen Bereich unter Absonderung und Isolation von der übrigen Bevölkerung zum Ausdruck komme.⁴⁰

34 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 48 ff. und 207 ff.

35 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 212 f.

36 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60 – 95.

37 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 213 (m.w.N. zur Rspr. des EuGH).

38 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 216.

39 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 217.

40 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 217 und 223.

Der Haftbegriff ist auch in der Rückführungsrichtlinie enthalten, wird dort aber anders als in der Aufnahme richtlinie nicht näher ausgeführt. Nach Ansicht des EuGH werde der Haftbegriff in der Rückführungsrichtlinie deckungsgleich zum Haftbegriff der Aufnahme richtlinie verwendet.⁴¹ Es gäbe keine Anhaltspunkte, dass der Unionsgesetzgeber dem Begriff der Haft in der Rückführungsrichtlinie einen anderen Gehalt als im Rahmen der Aufnahme richtlinie hätte beimessen wollen. Die einheitliche Auslegung des Haftbegriffes werde auch durch die Verweisung in Art. 8 Abs. 3 Buchst. d der Aufnahme richtlinie auf die Rückführungsrichtlinie gestützt: Zu den nach der Aufnahme richtlinie zulässigen Haftkonstellationen gehört danach auch der Fall, dass sich ein Drittstaatsangehöriger – neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen – aufgrund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Rückführungsrichtlinie in Haft befindet.⁴² Mithin gelten für die Qualifizierung einer Unterbringung als Haft nach dem Verständnis des EuGH dieselben Kriterien sowohl nach der Aufnahme richtlinie als auch nach der Rückführungsrichtlinie.

In den konkret zu entscheidenden Fällen kam der EuGH vor dem Hintergrund der von ihm angewendeten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die ungarische Praxis in der Transitzone Röszke als Haft im Sinne der Aufnahme- und der Rückführungsrichtlinie zu werten sei.⁴³ Dies folge aus der Pflicht der Betroffenen zum ununterbrochenen Aufenthalt in der Transitzone, die von einem hohen Stacheldrahtzaun umgeben ist, in Containern mit einer Größe von etwa 13 m², ohne die Möglichkeit, ohne Erlaubnis Besuch zu empfangen und unter einer Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten auch innerhalb der Transitzone sowie einer ständigen Überwachung durch Sicherheitskräfte bei gleichzeitiger Unmöglichkeit, die Transitzone rechtmäßig zu verlassen.⁴⁴ An dieser Unmöglichkeit, die Transitzone zu verlassen, ändert aus Sicht des EuGH auch die hypothetische Möglichkeit nichts, von Ungarn nach Serbien zurückzukehren, über das mutmaßlich zuvor die Einreise nach Ungarn erfolgt ist.⁴⁵ Maßgeblich hierfür sei, dass eine Rückreise in diesem Fall auch von Serbien als rechtswidrig eingestuft werde und die Betroffenen deshalb Sanktionen von serbischer Seite zu erwarten hätten, was eine tatsächliche Rückkehrmöglichkeit ausschließe.⁴⁶ Dies sei auch nicht von der ungarischen Regierung bestritten worden. Zudem bestünde für die Drittstaatsangehörigen nach ungarischem Recht die Gefahr mit dem Verlassen des ungarischen Hoheitsgebiets jede Chance auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Ungarn zu verlieren.⁴⁷

41 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 224 f.

42 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 224.

43 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 231.

44 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 226 f.

45 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 229.

46 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 229.

47 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 230.

Anders als das Bundesverfassungsgericht, das eine aus den tatsächlichen Gegebenheiten folgende Beschränkung der Bewegungsfreiheit bei der Flughafentransitunterbringung nur dann als Haft wertet, wenn diese Beschränkung der deutschen Staatsgewalt zurechenbar ist,⁴⁸ sind für den EuGH in erster Linie die faktischen Auswirkungen für die Betroffenen ausschlaggebend. Der EuGH geht zwar darauf ein, dass die ungarische Regierung „nicht bestreitet“, dass eine Einreise nach Serbien nicht nach serbischem Recht rechtmäßig möglich sei.⁴⁹ Auf eine besondere Zurechnung dieses Umstands zur ungarischen Staatsgewalt stellt der EuGH im Unterschied zum Bundesverfassungsgericht jedoch gerade nicht ab.

5.1.2. Rechtfertigung der Inhaftierung während des Asylverfahrens in Transitzonen

Ist der Aufenthalt in einer Transitzone während des Asylverfahrens⁵⁰ nach den Kriterien des EuGH als Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie zu qualifizieren, hat dies jedoch noch nicht die Unionsrechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge. Vielmehr eröffnen die Asylverfahrens- und die Aufnahmerichtlinie die Möglichkeit, die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Beantwortung der Vorlagefrage 3a führt der EuGH diesbezüglich aus,

dass Art. 43 Abs. 1 der [Asylverfahrensrichtlinie] den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, an der Grenze oder in Transitzonen besondere Verfahren vorzusehen, um über die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags auf internationalen Schutz gemäß Art. 33 oder in den in Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie genannten Fällen über die Begründetheit eines solchen Antrags zu entscheiden, solange diese Verfahren die Grundsätze und Garantien nach Kapitel II der Richtlinie beachten. Nach Art. 43 Abs. 2 der [Asylverfahrensrichtlinie] müssen solche besonderen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung, mit der der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, ergangen, muss der betreffende Mitgliedstaat dem Antragsteller die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestatten. Sein Antrag ist nach Ablauf der Frist von vier Wochen im allgemeinen Verfahren zu bearbeiten.

Dem 38. Erwägungsgrund der [Asylverfahrensrichtlinie] ist zu entnehmen, dass ein solches Verfahren an der Grenze es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, über an der Grenze oder in Transitzonen gestellte Anträge auf internationalen Schutz zu entscheiden, bevor über die Einreise der Antragsteller entschieden wird.

Somit können die Mitgliedstaaten Personen, die internationalen Schutz beantragen, zwingen, sich für eine Dauer von höchstens vier Wochen an der Grenze oder in Transitzonen aufzuhal-

48 BVerfGE 94, 166 (199) – siehe dazu oben unter 4.1, S. 8.

49 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 229.

50 Für den Zeitraum nach negativem Abschluss des Asylverfahrens kommen die Rechtfertigungsgründe der Inhaftnahme nach Art. 15 Rückführungsrichtlinie in Betracht; im konkreten Fall lagen diese nicht vor, vgl. EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 267 ff.

ten, um vor einer Entscheidung über das Recht auf Einreise zu prüfen, ob der Antrag nicht gemäß Art. 33 der [Asylverfahrensrichtlinie] unzulässig ist oder gemäß Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie für unbegründet zu erklären ist.

Dieser Fall ist aber in Art. 8 Abs. 3 Buchst. c der [Aufnahmerichtlinie] genannt. Nach dieser Bestimmung dürfen die Mitgliedstaaten eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in Haft nehmen, um im Rahmen eines Verfahrens über ihr Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden. Im Übrigen ist in Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6 der [Aufnahmerichtlinie] ausdrücklich von den Modalitäten der Inhaftnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt, an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone im Rahmen der Anwendung der besonderen Verfahren gemäß Art. 43 der [Asylverfahrensrichtlinie] die Rede.

Daraus folgt, dass Art. 43 der [Asylverfahrensrichtlinie] die Mitgliedstaaten ermächtigt, Personen, die an der Grenze internationalen Schutz beantragen, unter den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der [Aufnahmerichtlinie] in Haft zu nehmen, um die Wirksamkeit der in der Bestimmung vorgesehenen Verfahren zu gewährleisten.⁵¹

Die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen in Transitzone kann also nach diesen Ausführungen des EuGH bis zu einer Dauer von maximal vier Wochen auf Grundlage von Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie (Art. 8 Abs. 3 Buchst. c Aufnahmerichtlinie) gerechtfertigt sein, wenn die Inhaftnahme der Durchführung eines besonderen Asylverfahrens (Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie) in der Transitzone vor der Einreise dient. Umgekehrt kann allein aus der zitierten Urteils Passage nicht ausdrücklich abgeleitet werden, dass es sich bei jeder zwangsweisen Unterbringung in Transitzone um Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie handelt. Der EuGH stellt in der Entscheidung viel mehr im ersten Schritt anhand der individuellen Umstände der betreffenden Drittstaatsangehörigen in der ungarischen Transitzone fest, dass Haft vorliegt und geht in der genannten Passage „nur“ noch darauf ein, dass diese zum Zwecke der Sicherung der Wirksamkeit eines besonderen Asylverfahrens nach Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie gerechtfertigt sei. Es kann zumindest nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass der EuGH jede Unterbringung in Transitzone an Landgrenzen oder in Flughäfen als Haft werten würde. Der EuGH geht auch nicht auf die dogmatische Anschlussfrage ein, ob für die Inhaftnahme nach Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Buchst. c Aufnahmerichtlinie ebenfalls die strengen weiteren Voraussetzungen der Einzelfallprüfung und Erforderlichkeit nach Art. 8 Abs. 2 Aufnahme-richtlinie gelten.

Über Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie und Art. 8 Abs. 3 Buchst. c Aufnahmerichtlinie hinaus kommen für die Inhaftierung von Asylsuchenden in Transitzone auch die weiteren Rechtfertigungsgründe der Art. 8 und 9 Aufnahmerichtlinie in Betracht. Auf diese geht der EuGH in seinen Ausführungen zu den Vorlagefragen 3c und 3d ein und stellt klar, dass die Inhaftierung nicht allein durch den Umstand gerechtfertigt werden kann, dass Asylsuchende außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.⁵²

51 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 235 ff.

52 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 249 ff.

5.2. Entscheidung des EuGH zum Haftcharakter einer litauischen Transitzone vom 30. Juni 2022

In einem Urteil vom 30. Juni 2022 befasst sich der EuGH mit der Unterbringung eines Asylsuchenden in einem Zentrum der Grenzschutzbehörde in einer litauischen Transitzone.⁵³ Die litauische Regierung hatte wegen des massiven Zustroms von Ausländern auf Grundlage des nationalen Rechts eine Notlage ausgerufen. Das litauische Recht erlaubt es in einem solchen Fall, Asylbewerber in Haft zu nehmen, die illegal in das Hoheitsgebiet Litauens gelangt sind.⁵⁴

Der EuGH greift für die Bewertung dieser Unterbringung als Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie zunächst weitgehend auf den Maßstab zurück, den er im Rahmen der Entscheidung vom 14. Mai 2020 bereits zur Unterbringung in einer ungarischen Transitzone dargelegt hat.⁵⁵ Er erweitert diesen geringfügig und stellt klar, dass die Möglichkeit, sich innerhalb der Transitzone frei zu bewegen nichts an der für die Annahme einer Haftsituation erforderlichen Aufhebung der Bewegungsfreiheit ändert, sofern die betroffene Person die Transitzone nicht ohne Genehmigung und Begleitung verlassen darf.⁵⁶ Demensprechend wertet der EuGH auch die Unterbringung in einer litauischen Transitzone als Haft im Sinne von Art. 2 Buchst. h Aufnahmerichtlinie.⁵⁷ Ob auch das nationale Recht die angewendete Maßnahme als Haft einstufe, sei dabei unionsrechtlich unerheblich.⁵⁸

Da – anders als im Urteil vom 14. Mai 2020 bezüglich Ungarn – zum für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt keine behördliche Rückkehrentscheidung ergangen war, konnte auf eine gleichzeitige Erörterung, ob Haft auch im Sinne der Rückführungsrichtlinie anzunehmen ist, verzichtet werden.⁵⁹ Gleichwohl sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Aufgabe der Einheitlichkeit des unionsrechtlichen Haftbegriffs durch den EuGH ernstlich nahelegen würden.

Im weiteren Verlauf der Entscheidung prüft der EuGH, ob die angenommene Haft auf Grundlage der Bestimmungen der Aufnahmerichtlinie gerechtfertigt werden kann.⁶⁰ In Art. 8 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie sind die Gründe für die Inhaftnahme nach der Rechtsprechung des EuGH erschöpfend geregelt. Der bloße illegale Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ist danach kein Fall, der allein schon die Anwendung einer haftbegründenden Maßnahme rechtfertigen könnte.⁶¹ Die litauische Regierung beruft sich zur Rechtfertigung der Regelung, die die Inhaftnahme von

53 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU.

54 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 12 ff.

55 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 39.

56 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 41.

57 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 42 und 77.

58 Vgl. EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 40 f.

59 Siehe zum vollständigen Sachverhalt EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 16 ff.

60 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 83.

61 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 84.

illegal eingereisten Asylbewerbern in einer Notlage vorsieht, auf Art. 8 Abs. 3 Buchst. e Aufnahmerichtlinie. Die Inhaftierung kann danach grundsätzlich aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sein. Dies setze aber voraus, dass das individuelle Verhalten der Person, die inhaftiert werden soll, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft oder die innere oder äußere Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats berührt.⁶² Die illegale Einreise als solche sei aber kein Verhalten, das die Rechtsgüter der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung in ausreichend erheblicher Weise gefährden könne; eine auf Art. 8 Abs. 3 Buchst. e Aufnahmerichtlinie gestützte Rechtfertigung der Haft scheidet aus Sicht des EuGH damit im entschiedenen Fall aus.⁶³

In allgemeiner Hinsicht stellt der EuGH ferner klar, dass gemäß Art. 8 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie eine Inhaftierung nur erfolgen dürfe, wenn sie auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung mangels einer wirksamen und weniger einschneidenden Maßnahme erforderlich sei.⁶⁴

6. Schlussfolgerungen für das deutsche Flughafenasylverfahren

Der EuGH hat bisher weder über das deutsche Flughafenasylverfahren gemäß § 18a AsylG noch über vergleichbare Verfahren in Flughafentransitbereichen anderer Mitgliedstaaten entschieden. Die unter 5. skizzierten Entscheidungen bezogen sich auf die Unterbringung in Transitzonen an der ungarischen und litauischen Landgrenze. Insofern ist die Frage, ob es sich bei der Unterbringung im Transitbereich von Flughäfen während des Asylverfahrens um Haft im Sinne von Art. 2 Buchst. h Aufnahmerichtlinie handelt, bisher nicht ausdrücklich durch den EuGH geklärt.

Zum anderen handelt es sich um Bewertungen der Unterbringung von Drittstaatsangehörigen in konkreten Einzelfällen. Für die konkrete unionsrechtliche Einordnung der am 14. Mai 2020 und am 30. Juni 2022 entschiedenen Konstellationen als Haft waren jeweils die spezifischen Umstände der Unterbringung der betreffenden Drittstaatsangehörigen in den konkreten Transitzonen maßgeblich. Es kann auf Grundlage der genannten Entscheidungen keine Prognose getroffen werden, wie der EuGH die Situation der Transitunterbringung während des Asylverfahrens an Flughäfen beurteilen würde. Mit Blick auf die Ausführungen zur Rückreise nach Serbien in der Entscheidung zur ungarischen Transitzonenunterbringung dürfte die Beurteilung des EuGH im Einzelfall davon abhängen, ob eine Möglichkeit zur Weiterreise besteht und welche Maßstäbe der EuGH an die rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit der Weiterreise anlegt.

Den Entscheidungen ist auch kein expliziter Grundsatz zu entnehmen, dass es sich bei der Unterbringung in Transitzonen jeglicher Art stets um Haft im Sinne der Asylverfahrens-, Aufnahme- und Rückführungsrichtlinie handeln würde.⁶⁵

62 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 89.

63 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 90.

64 EuGH, Urt. v. 30. Juni 2022 – C-72/22 PPU, Rn. 82.

65 Siehe dazu S. 13 f.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der genannten Entscheidungen vorgenommenen Bewertungen auch nicht ohne weiteres auf das (deutsche) Flughafenasylverfahren übertragbar.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung zur ungarischen Transitzoneunterbringung allerdings einen allgemeinen Maßstab formuliert, wann von Haft im Sinne der Aufnahme- und der Rückführungsrichtlinie auszugehen ist.⁶⁶ Zudem hat er seine Rechtsprechung bestätigt, wonach sich die Inhaftierung nicht nach Art. 15 der Rückführungsrichtlinie, sondern nach der Asylverfahrens- und Aufnahme richtlinie richtet, solange der gegen eine Ablehnung des Asylantrags eingelegte Rechtsbehelf anhängig ist.⁶⁷ Diese Grundsätze dürften damit auch für die Beurteilung von Unterbringungen von Drittstaatsangehörigen im deutschen Flughafenasylverfahren (§ 18a AsylG) maßgeblich sein. In der deutschen Literatur wird vereinzelt vertreten, dass im Rahmen des Flughafenverfahrens weder die Aufnahme richtlinie noch die Rückführungsrichtlinie, sondern vielmehr ausschließlich die Asylverfahrensrichtlinie anwendbar sei, womit die Annahme von Haft von vornherein ausgeschlossen sei.⁶⁸ Eine abschließende Klärung, welcher unionsrechtliche Sekundärrechtsakt im Falle des Flughafenverfahrens letztlich einschlägig und maßgeblich ist, kann jedoch nur vom EuGH selbst vorgenommen werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob auch im Falle der Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen (allein) zur Durchführung eines besonderen Asylverfahrens in einer Transitzone (Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie) die strengen Rechtfertigungsvoraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 Aufnahme richtlinie vorliegen müssen.

66 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 215 ff., 225.

67 EuGH, Urt. v. 14. Mai 2020 – C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Rn. 213.

68 Haderlein, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., AsylG, § 18a Rn. 21 (Stand: 1. April 2022).